



Gemeinde Moos

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauBG -

Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung vom 07.04.2021 bis einschließlich 12.05.2021

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Moos durch die Gemeinde Moos durch Deckblatt Nr. 20

Der Gemeinderat der Gemeinde Moos hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.03.2021 beschlossen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Moos durch Deckblatt Nr. 20 zu ändern, den Entwurf der Planänderung mit Fassung vom 15. März 2020 gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gemeinbedarfsfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB zur Errichtung einer Kindertagesstätte sowie eines kommunalen Bauhofes geschaffen werden.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Moos wird im Bereich des Grundstücks, Flurnummer 203 der Gemarkung Moos durch Deckblatt Nr. 20 zur Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB geändert.

Der vom Gemeinderat Moos in der Sitzung vom 15.03.2021 gebilligte Entwurf des Änderungsdeckblattes Nr. 20 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan i.d.F. vom 15.03.2021, liegt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom **07.04.2021** bis einschließlich **12.05.2021** mit Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, im Bauamt, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.gemeinde-moos.de/aktuelles/aktuelles-2/ und im zentralen Internetportal des Landes Bayern während des Auslegungszeitraumes einzusehen.

Interessierte Bürger können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren. Außerdem wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Wir bitten aufgrund der derzeit vorherrschenden Gesundheitslage um telefonische Anmeldung unter Tel. 09938/9502-0 oder elektronische Anmeldung der Einsichtnahme per Email unter poststelle@vgem-moos.bayern.de um Ihnen längere Wartezeiten zu ersparen. Die Dienstkräfte des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft Moos stehen zur Auskunft zur Verfügung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden betrachtet:

- Schutzgut Klima und Luft: geringe Auswirkungen durch die Versiegelung und Überbauung von Flächen zu erwarten
- Schutzgut Boden: durch die geplante Versiegelung und Überbauung von Flächen sind mittlere Auswirkungen zu erwarten, jedoch erst mit Durchführung der geplanten Baumaßnahme
- Schutzgut Wasser: geringe Auswirkungen durch die Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate, da sich die großräumige Grundwasserneubildungsrate nur unerheblich ändert
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: aufgrund der Wertigkeit der Biotop- und Nutzungstypen und des geringen Wertes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen allenfalls geringe Auswirkung
- Schutzgut Mensch: keine wesentliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch bezüglich Lärmimmissionen und Erholungsfunktion
- Schutzgut Landschaft: geringe Auswirkungen durch die zu erwartende Eingrünung zukünftiger Bauvorhaben (Einbindung der Flächen für den Gemeinbedarf in die freie Landschaft)
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: keine Hinweise bekannt, können jedoch aufgrund Bodendenkmälern in unmittelbarer Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der Auslegungsfrist (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Moos deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB). Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Moos, 26.03.2021

Gemeinde Moos



gez.

Alexander Zacher

Erster Bürgermeister